

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 79/2021 vom 24. März 2021

### Corona: Übersicht der aktuellen Einreisebestimmungen - Mustervorschlag für einen Belegschaftsbrief vor einem "Frühjahrsurlaub"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie durchgehend über die jeweiligen Änderungen der Corona-Einreiseverordnung Nordrhein-Westfalen informiert und zuletzt angekündigt, eine Gesamtübersicht der aktuellen Einreiseregulungen von Bund und Land zur Verfügung zu stellen.

Die Einreiseregulungen beruhen auf der [Corona-Einreiseverordnung NRW](#) (CoronaEinrVO NRW; gültig bis 28. März 2021) sowie auf der [Corona-Einreiseverordnung Bund](#) (CoronaEinrVO Bund; gültig bis 31. März 2021).

Diese Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für Ein- und Rückreisende in die Bundesrepublik Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen

- ⇒ von Dienst- und Geschäftsreisen sowie
- ⇒ für Urlaubsrückkehrer.

Je nachdem, ob die Einreise aus

- a. einem „normalen“ Risikogebiet,
- b. aus sog. Hochinzidenzgebieten oder
- c. aus sog. Virusvarianten-Gebieten

erfolgt, fallen die Regelungen unterschiedlich streng aus.

Die Einstufung der Risikogebiete erfolgt nach wie vor nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium. Die Risikogebiete werden auf der [Webseite des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI) ausgewiesen.

Aktuell ist **Polen** als Risikogebiet eingestuft worden. Dagegen sind **Irland und das Vereinigte Königreich** seit dem 21. März 2021 kein Virusvarianten-Gebiet mehr, sondern werden nur noch als Risikogebiet bewertet.

Anliegend übersenden wir Ihnen - von unternehmer nrw zur Verfügung gestellt - einen zusammenfassenden Überblick (**Anlage 1**) und eine Grafik (**Anlage 2**) über die aktuellen Einreiseregulungen. Sie betreffen die Anmeldepflicht, die Test- und Nachweispflicht sowie die Absonderungspflicht und geben die rechtlichen Vorgaben und Regeln der Einreiseverordnungen des Bundes und des Landes wieder, um einen schnelleren Überblick über die aktuelle Rechtslage zu geben.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben keine Lockerungen für die Durchführung von Reisen im In- und Ausland beschlossen.

Im Gegenteil:

Sie haben an alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich appelliert, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland – auch hinsichtlich der bevorstehenden Ostertage – zu verzichten (Punkt 9 auf S. 5 des gemeinsamen Beschlusses vom 22. März 2021).

Die Bundesregierung hat zudem angekündigt, dass sie eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes anstrebt, wonach angesichts der weltweiten Pandemie eine generelle Testpflicht vor Abflug zur **Einreisevoraussetzung** bei allen Flügen nach Deutschland vorgesehen wird. Insofern ist diesbezüglich zeitnah mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bzw. Änderung der Einreiseverordnung des Bundes zu rechnen.

Ferner stellt unternehmer nrw Ihnen einen Mustervorschlag an die Belegschaft für den Fall des Antritts bzw. die Rückkehr von Urlaubsreisen im Frühjahr 2021 aus dem In- und Ausland zur Verfügung (**Anlage 3**).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen